

Inhaltsverzeichnis:

Seite:

Art. 1.	Name und Sitz	2
Art. 2.	Zweck und Aufgabe	2
Art. 3.	Zugehörigkeit	2
Art. 4.	Mitgliedschaft	2
	Art. 4.1 Aktivmitglieder	3
	Art. 4.2 Passivmitglieder	3
	Art. 4.3 Freimitglieder	3
	Art. 4.4 Ehrenmitglieder	3
	Art. 4.5 Ausserordentliche Mitglieder	3
Art. 5.	Erwerb der Mitgliedschaft	3
Art. 6.	Ende der Mitgliedschaft	4
Art. 7.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
Art. 8.	Verbandsorgane	4
Art. 9.	Generalversammlung	4
Art. 10.	Vorstand	5
	Art. 10.1 Organisation	5
	Art. 10.2 Zuständigkeit	5
	Art. 10.3 Finanzkompetenz	6
	Art. 10.4 Zeichnungsberechtigung	6
Art. 11.	Fachsektionen	6
Art. 12.	Kommissionen	6
Art. 13.	Geschäftsstelle	6
Art. 14.	Revisionsstelle	6
Art. 15.	Finanzielles	6
	Art. 15.1 Haftung des Verbandsvermögens	6
	Art. 15.2 Einnahmen	6
	Art. 15.3 Eintrittsgebühr	7
	Art. 15.4 Jahresbeitrag	7
Art. 16.	Statutenänderung	7
Art. 17.	Auflösung	7
Art. 18.	Inkraftsetzung der Statuten	7

Art. 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Gärtner Bern“ (nachstehend auch Verband genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist entstanden aus dem Zusammenschluss folgender Vereine:

Gärtnermeisterverein Bern und Umgebung (GMBU)
Gärtnermeisterverein Seeland - Jura (GVSJ)
Gärtnermeisterverein Oberaargau – Emmental (GVOE)
Fachsektion Gartenbau Kantone BE, SO, dt. FR und dt. Wallis (FSGB)
Fachsektion Friedhof Kantone BE, SO, dt. FR und dt. Wallis (FSF).

Der Verband ist eine Sektion von Jardin Suisse.

Er hat seinen Sitz am Ort des Verbandssekretariates / Geschäftsstelle und ist politisch und konfessionell neutral.

Das Verbandsgebiet von Gärtner Bern umfasst den Kanton Bern und angrenzende Gebiete.

Art. 2. Zweck und Aufgabe

Zweck des Verbandes ist es, seine Mitglieder in ihren unternehmerischen und beruflichen Interessen und Bedürfnissen zu unterstützen, ihre Interessen auf lokaler Ebene und in Jardin Suisse zu vertreten, sowie die Kollegialität zwischen den Mitgliedern zu pflegen und zu fördern. Zur Erreichung seines Zweckes obliegen dem Verband insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Förderung der Akzeptanz und des Ansehens des Gärtnergewerbes gegenüber der Öffentlichkeit, in den Organisationen der Wirtschaft und gegenüber den staatlichen Institutionen.
- b) Gezielte Öffentlichkeitsarbeit für das Gärtnergewerbe durch Ausstellung oder andere geeignete Massnahmen.
- c) Vertretung der regionalen Berufsinteressen in Jardin Suisse.
- d) Werbung und Sicherung des beruflichen Nachwuchses.
- e) Steigerung der Attraktivität der gärtnerischen Lehrberufe für Arbeitgeber und Arbeitnehmer.
- f) Förderung der Lehrlingsausbildung.
- g) Organisation und Durchführung von Überbetrieblichen Kursen, Qualifikationsverfahren (LAP) und Weiterbildungskursen.
- h) Zusammenarbeit mit gärtnerischen und wirtschaftlichen Organisationen.
- i) Pflege der Kollegialität und des Gemeinsinns zum loyalen Verhalten der Mitglieder untereinander.

Art. 3. Zugehörigkeit

Der Verband ist als Sektion angeschlossen:

- a) Jardin Suisse, Unternehmerverband Gärtner Schweiz
- b) Weiteren Vereinigungen zwecks gemeinsamer Interessenwahrung

Art. 4. Mitgliedschaft

Der Verband kennt folgende Arten der Mitgliedschaft:

- Art. 4.1 Aktivmitglieder
- Art. 4.2 Passivmitglieder
- Art. 4.3 Freimitglieder
- Art. 4.4 Ehrenmitglieder
- Art. 4.5 Ausserordentliche Mitglieder

Art. 4.1 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die einen selbständigen Erwerb aus einem gärtnerischen Berufszweig bezwecken: Garten- und Landschaftsbaubetrieb, Gärtnerei, Blumengeschäft mit Gärtnerei, Baumschule, Staudengärtnerei, Garten-Center und freischaffende Garten- und Landschaftsarchitekten.

Für Aktivmitglieder ist die Mitgliedschaft in Jardin Suisse zwingend.

Art. 4.2 Passivmitglieder

Passivmitglied kann sein:

- a) Familienmitglieder sowie leitende Mitarbeiter von natürlichen und juristischen Personen.
- b) Alle nicht mehr selbständigerwerbenden, ehemaligen Gärtnermeister, sofern sie noch nicht Frei- oder Ehrenmitglied sind.
- c) Heime, Schulen, Anstalten und gemeinnützige Institutionen, die der Gärtnerbranche nahe stehen.
- d) Natürliche Personen, die aus beruflichen Gründen eng mit dem Gärtnergewerbe verbunden sind.

Passivmitglieder haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

Art. 4.3 Freimitglieder

Inhaber oder Mitarbeiter von Mitgliedfirmen, die sich aus dem Geschäftsleben zurückgezogen haben, können auf Antrag und durch Beschluss des Vorstandes zu Freimitgliedern ernannt werden. Freimitglieder verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht. Die Vertretung eines Aktivmitgliedes bleibt vorbehalten.

Juristische Personen können nicht zu Freimitgliedern ernannt werden.

Art. 4.4 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern von „Gärtner Bern“ ernannt werden.

Art. 4.5 Ausserordentliche Mitglieder

Unternehmungen oder Organisationen, welche dem Gärtnergewerbe nahe stehen, z.B. Blumenbörsen, Stadtgärtnereien, können als Ausserordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben weder Stimm- noch Wahlrecht. Beiträge können nicht zweckgebunden verwendet werden.

Art.	5.	Erwerb der Mitgliedschaft
-------------	-----------	----------------------------------

Gesuche um Aufnahme in „Gärtner Bern“ sind schriftlich beim Sekretariat einzureichen, Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Der Vorstand ist berechtigt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung, auch während des Jahres Neumitglieder aufzunehmen.

Art.	6.	Ende der Mitgliedschaft
-------------	-----------	--------------------------------

- a) Die Mitgliedschaft bei „Gärtner Bern“ erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Konkurs.
- b) Ein Austritt kann nur schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist an die Geschäftsstelle / Sekretariat erklärt werden.
- c) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden, wenn:
 - 1. es den Interessen des Berufsstandes oder von „Gärtner Bern“ entgegenarbeitet.
 - 2. es seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber „Gärtner Bern“ trotz vorausgehender Mahnung nicht nachkommt.
 - 3. es aus Jardin Suisse ausgeschlossen wird.

Ausgeschlossene Mitglieder haften noch für das laufende Jahr für Ihre Verbindlichkeiten gegenüber „Gärtner Bern“.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat

- a) Anspruch, bei der Vertretung der Gesamtinteressen angehört zu werden.
- b) das Recht, Anträge an den Vorstand oder die Generalversammlung (nur Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder) einzureichen.
- c) Anspruch, vom Verband orientiert zu werden.
- d) an den Versammlungen eine Stimme (gilt nur für Aktiv- und Ehrenmitglieder).

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- a) die Interessen des Gärtnergewerbes zu wahren und den Verband in seiner Tätigkeit zu unterstützen.
- b) die Statuten, Reglemente, Richtlinien und Beschlüsse einzuhalten.
- c) den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband fristgerecht nachzukommen

Art. 8. Verbandsorgane

Die Organe von „Gärtner Bern“ sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Fachsektionen
- e) die Kommissionen
- d) das Sekretariat / die Geschäftsstelle
- f) die Revisionsstelle

Art. 9. Generalversammlung (GV)

Die Generalversammlung soll mindestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung von Jardin Suisse stattfinden. Sie hat folgende Geschäfte zu erledigen.

- a) Kenntnisnahme der Jahresberichte
- b) Abnahme der Jahresrechnung und Berichte der Revisionsstelle
- c) Déchargeerteilung an verantwortliche Organe

- d) Festsetzung der Beiträge und der Eintrittsgebühr für das laufende Jahr
- e) Genehmigung des Budget und der Vorstandsentschädigung
- f) Wahlen
- g) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- h) Anträge des Vorstandes
- i) Anträge der Mitglieder
- j) Behandlung der Geschäfte der Delegiertenversammlung Jardin Suisse

Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen vorgenommen. Geheime Abstimmungen oder Wahlen können durch die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden. Bei Wahlen und Beschlüssen entscheidet das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen.

Der Besuch der Generalversammlung ist für Aktivmitglieder obligatorisch. Die Einladung zur Generalversammlung mit Traktandenliste ist den Mitgliedern 14 Tage im voraus schriftlich zuzustellen.

Der Besuch der GV wird mit einem Beitrag von CHF 100.-- entschädigt. Nicht schriftlich entschuldigte Mitglieder haben einen Unkostenbeitrag von CHF 100.-- zu entrichten. Diese Beträge werden direkt der Beitragsrechnung belastet.

Von der GV-Entschädigung ausgenommen sind:

- a) Ehrenmitglieder
- b) Freimitglieder
- c) Passivmitglieder
- d) Ausserordentliche Mitglieder
- e) Alle nicht an der GV teilnehmenden Mitglieder

Vertretungen:

Der Ehe- oder Lebenspartner eines ordentlichen Mitgliedes kann dieses an der GV mit Stimme vertreten, In diesem Fall wird auch die Entschädigung gutgeschrieben. Juristische Personen können sich durch ein Kadermitglied vertreten lassen. Ist ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten, so wird keine Entschädigung gutgeschrieben.

Alle Vertretungen sind schriftlich bei der Eingangskontrolle zu deponieren.

Der Vorstand kann, wenn zwingende Gründe es erfordern oder wenn ¼ der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen, eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Art.	10.	Vorstand
-------------	------------	-----------------

		Art. 10.1	Organisation
--	--	-----------	--------------

Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitglieder. Er wird auf 4 Jahre gewählt. Die Amtszeit ist auf 3 Amtsperioden beschränkt. Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Im Vorstand muss zwingend je ein Gebietsvertreter der ehemaligen Regionalsektionen Einsitz nehmen.

Die Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Entschädigung, deren Höhe jeweils vom Vorstand vorgeschlagen und von der GV genehmigt wird.

		Art. 10.2	Zuständigkeit
--	--	-----------	---------------

Der Vorstand ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Leitung des Verbandes und seine Vertretung gegen aussen;
- b) Erledigung der Verbandsgeschäfte;
- c) Vorbereitung aller Geschäfte für die ordentliche und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- d) Vollzug aller gefassten Verbandsbeschlüsse;
- e) Verwaltung des Verbandsvermögens;
- f) Einsetzung von Kommissionen und Bestimmung ihrer Aufgaben und Kompetenzen;
- g) Aufnahme von Mitgliedern unter Vorbehalt der Zustimmung der Generalversammlung;
- h) Ernennung von Freimitgliedern und Ehrenmitgliedern.

		Art. 10.3	Finanzkompetenz
--	--	-----------	-----------------

Der Vorstand hat die Kompetenz, ausserhalb des Budgets über CHF 10'000.-- pro Fall frei zu verfügen. Maximal aber CHF 20'000.-- pro Jahr.

		Art. 10.4	Zeichnungsberechtigung
--	--	-----------	------------------------

Der Präsident, Vizepräsident und ein weiteres Vorstandsmitglied zeichnen zu zweien rechtsverbindlich.

Art.	11.	Fachsektionen	
-------------	------------	----------------------	--

Die Fachssektionen bezwecken den fachspezifischen Zusammenschluss der Aktivmitglieder gemäss speziellem Reglement.

Art.	12.	Kommissionen	
-------------	------------	---------------------	--

Bei Bedarf können zur Behandlung einzelner Themenbereiche Kommissionen eingesetzt werden. Diesen können Mitglieder und externe Berater angehören.

Art.	13.	Geschäftsstelle / Sekretariat	
-------------	------------	--------------------------------------	--

Dem Vorstand steht zur Führung der Geschäfte, zur Erledigung von Sekretariatsarbeiten und zur Führung der Kasse eine ihm unterstellte Geschäftsstelle / Sekretariat zur Verfügung. Dies wird durch einen schriftlichen Mandatsvertrag geregelt.

Art.	14.	Revisionsstelle	
-------------	------------	------------------------	--

Die Aufgabe der Revisionsstelle ist die Prüfung der Rechnung von „Gärtner Bern“ nach obligationenrechtlichen Anforderungen. Sie hat der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Die Revisionsstelle wird jährlich durch die Generalversammlung gewählt.

Art.	15.	Finanzielles	
-------------	------------	---------------------	--

		Art. 15.1	Haftung des Verbandsvermögens
--	--	-----------	-------------------------------

Für alle finanziellen Verpflichtungen des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen.

		Art. 15.2	Einnahmen
--	--	-----------	-----------

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- a) Eintrittsgebühren
- b) Jahresbeiträgen
- c) Kapitalerträgen
- d) Verschiedenen Erträgen

		Art. 15.3	Eintrittsgebühr
--	--	-----------	-----------------

Neumitglieder bezahlen eine einmalige Eintrittsgebühr; diese wird jährlich durch die Generalversammlung festgelegt. Ausserordentliche Mitglieder und Passivmitglieder bezahlen keine Eintrittsgebühr.

		Art. 15.4	Jahresbeitrag
--	--	-----------	---------------

- a) Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag plus einem % Beitrag, basierend auf der im Vorjahr ausbezahlten AHV-pflichtigen Lohnsumme. Die Höhe des Jahresbeitrages wird jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.
- b) Aktiengesellschaften (AG) und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) können CHF 100'000.-- von der AHV-pflichtigen Lohnsumme abziehen.
- c) Passivmitglieder bezahlen nur den Grundbeitrag als Jahresbeitrag. Sie werden im Lehrlingswesen den Nichtmitgliedern gleichgestellt.
- d) Neumitglieder zahlen den Jahresbeitrag pro rata ab Eintrittsdatum resp. Vorstandsbeschluss.

Art.	16.	Statutenänderung	
-------------	------------	-------------------------	--

Statutenänderungen können nur an einer Generalversammlung und mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Über Anträge zur Statutenänderung kann die Generalversammlung nur Beschluss fassen, sofern die stimmberechtigten Mitglieder mit der Einladung schriftlich über den Abänderungsantrag informiert worden sind. Der Entwurf der neuen Statuten wird allen Mitgliedern zur Kontrolle zugesandt.

Art.	17.	Auflösung	
-------------	------------	------------------	--

Die Auflösung von „Gärtner Bern“ erfolgt, wenn diese in einer Generalversammlung beschlossen wird. Sie erfordert die Zustimmung von mindestens 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Über das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen und Inventar bestimmt die Versammlung, welche die Auflösung des Vereins beschliesst.

Art.	18.	Inkraftsetzung der Statuten	
-------------	------------	------------------------------------	--

Sie ersetzen alle bisherigen Statuten des GMBU, GVSJ, GVOE, FSGB und FSF und treten rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Der Präsident:

Der Vizepräsident: